



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

nr. 102 1649 Juli 15 / 1651 August 8 Wiedererwerb der Braugerechtigkeit
im Amte durch die Stadt Unna.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

[3] Waß ferner und vors Ander die Kindttaufen wie auch daß nachtlliche Arbeiten am Flachs betreffen thuet, pleibts allerdings bey denen in vorigen Jahren auffgerichteten und publicirten Verordnungen, sodan darinnen angefekten Bruchten und wirt dannenhero einem jeden Burger und Einwohner, dießer Ordnung nachzugeleben und sich vor Schaden zu hueten, nochmahlen und zum Ueberfluß ernstlich auffgelegt und anbefohlen. Sie conclusum in consilio am 10. octobris ao. 1648.

[Vermerk auf der Rückseite:] Publicatum per Dominum pastorem am 11. 8 bris 1648.

102. — 1649 Juli 15 Hamm.
1651 August 3 Cleve.

Wiedererwerb der Braugerechtigkeit im Amte durch die Stadt Unna¹⁵⁰.

Ukten im Stadtarchiv zu Unna; einige Ergänzungen im G. St. A. Berlin: Rep. 34. 241^b.

Kurfürst Friedrich Wilhelm gestattet (d. d. Hamm 15. Juli 1649) der Stadt Unna, die im Jahre 1606 den Wirten des Amtes Unna wiederlöslich verliehene Braugerechtigkeit mit 300 oberländ. Rhein, Goldgulden¹⁵¹ einzulösen unter gleichzeitiger Zahlung von 2000 Rth. an den Kurfürsten. Dafür erhält die Stadt auf 20 Jahre bzw. bis zur Rückerstattung dieser Summen ihrerseits die ausschließliche Braugerechtigkeit für das Amt Unna. Die wegen Zuwiderhandlungen festgesetzte Strafe von 20 Goldgulden wird vom Richter unter Mitwirkung des Rats eingezogen und zwischen dem Kurfürsten und der Stadt geteilt.

Gegen diese Verleihung wenden sich die Wirte und Amtseingesessenen in einer Reihe von Eingaben, die die Stadt ihrerseits zu widerlegen sucht. Schließlich entscheidet der Kurfürst auf den ausführlichen Bericht der zur Nachprüfung von ihm eingesetzten Kommissarien¹⁵² und, nachdem die Stadt im Anschluß an ein gleiches Angebot der Amtswirte ihre Zahlung um 1000 Rth. erhöht hat, d. d. Cleve 1651 August 3, daß es bei der Verleihung v. 15. Juli 1649 bleiben soll.

103. — 1650 Febr. 11 Petershagen (1649 Nov. 12 Wesel).

Kurfürst Friedrich Wilhelm gibt Bürgermeister und Rat das Recht, diejenigen Übertreter (Garten- und Felddiebe, ungehorsame Dienstboten u. dgl.), die sie von alters her in den „Thorenkasten“ setzen durften¹⁵³, aus eigener Macht,

¹⁵⁰ Vgl. o. nr. 93.

¹⁵¹ Nach Umrechnung in die geltende Währung wurden 415 Rth. 10 S. von der Stadt bezahlt.

¹⁵² Der Bericht stellt fest, daß es sich bei der Brauberechtigung für das Amt um ein landesherrliches Regal handelt, durch dessen Verleihung die Zapf-Accise, die von den Wirten im Amt zu zahlen ist, nicht berührt wird.

¹⁵³ Vgl. die Verleihung vom 8. August 1575, f. o. nr. 82.